
Abstandflächensatzung

vom 28.05.1979

Aufgrund § 103 (1) Nr. 6 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 27.01.1970, zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 15.07.1976 (GV NW 1976, S. 264) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. vom 27.06.1978 (GV NW 1978, S. 268) hat der Rat der Stadt Herford folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Zur Wahrung der historischen Bedeutung und der erhaltenswerten Eigenart der Neustadt und der Altstadt werden Vorschriften gem. § 103 (1) Nr. 6 BauO NW für folgenden Bereich, beginnend im Norden, erlassen:

Nordostgrenze des Flurstücks 304 der Flur 3 (Lübberstraße); Nordostgrenze der Flurstücke 272, 273 und 356 der Flur 5 bis zum Schnitt mit der geradlinigen Verbindung der östlichen Grenze des Flurstücks 358 nach Norden; östliche Grenze des Flurstücks 358 und ihre geradlinige Verlängerung nach Süden bis zum Schnitt mit der Nordostgrenze des Flurstücks 346; Nordost- und Südgrenze des Flurstücks 346 bis zur Südostecke des Flurstücks 362; geradlinige Verbindung von dort bis zur Nordostecke des Flurstücks 319 der Flur 6; Nordwestgrenze der Flurstücke 317 und 316; geradlinige Verbindung der Südwestecke des Flurstücks 316 zur Nordecke des Flurstücks 57; Nordgrenze des Flurstücks 57; geradlinige Verbindung von der Ostecke des Flurstücks 57 zur Südwestecke des Flurstücks 58; Südostseite des Flurstücks 232 (Johannisstraße); Südostseite des Flurstücks 95 der Flur 7 (Johannisstraße); Nordost- und Südostgrenze des Flurstücks 298; Südostgrenze der Flurstücke 118, 117, 327 und 95; Nordwestgrenze des Flurstücks 248 und deren geradlinige Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Südwestgrenze des Flurstücks 417 (Rennstraße); Südwest- und Westgrenze des Flurstücks 417 der Flur 7; Westgrenze des Flurstücks 320 der Flur 7; Ostseite des Flurstücks 233 der Flur 8 (Alter Markt); Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 377 der Flur 6 (Gehrenberg); Ostseite der Flurstücke 208, 33 und 377; Verbindungslinie zwischen der Nordwestecke des Flurstücks 25 und der Südwestecke des Flurstücks 2; Ostseite des Flurstücks 1 (Höckerstraße); Süd-, West- und Nordgrenze des Flurstücks 188 der Flur 3 (Neuer Markt) und Nordwestgrenze des Flurstücks 304 (Lübberstraße).

Alle Fluren gehören der Gemarkung Herford an.

§ 2 Bauwiche und Abstandflächen

Soweit Festsetzungen der Bebauungspläne Nrn. 4.38 "Credenstraße", 4.39 "Klosterstraße", 4.40 "Tribenstraße", 4.35 "Brüderstraße/Gehrenberg", 4.26 "Altstadt A" - Änderung "a" und "f" - bzw. diese ablösende Bebauungspläne dies zulassen, gelten geringere als die in den §§ 7 und 8 (2) BauO NW oder einer Rechtsverordnung aufgrund des § 8 (3) BauO NW vorgeschriebenen Maße für Abstandflächen und Bauwiche. Die geringeren Maße ergeben sich aus den Baulinien und Baugrenzen, die in den in Satz 1 genannten Bebauungsplänen festgesetzt sind.

§ 3
Gebäudeabstände

- (1) Von den zwingenden Vorschriften des § 8 (1) BauO NW über Gebäudeabstände kann Befreiung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 86 (2) BauO NW vorliegen.
- (2) Die Zulassung von Ausnahmen regelt sich nach § 8 (1) Satz 4 BauO NW in Verbindung mit § 86 (1) BauO NW.

§ 4
Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen regeln sich im übrigen nach § 86 BauO NW.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

Diese Satzung ist am 31.05.1979 in den Herforder Tageszeitungen „Herforder Kreisblatt“ und „Neue Westfälische“ bekannt gemacht worden.